



# BERICHT



## KAS EUROPABÜRO BRÜSSEL

### **Roundtable mit Prof. Dr. Patrick Sensburg MdB zum Thema „Die Subsidiaritätsprüfung – Mitgliedstaaten auf Konfrontationskurs?“ am 12. Januar 2011 um 12h30 im Europabüro der Konrad-Adenauer-Stiftung**

Im Rahmen eines Luncheon-Roundtables erläuterte Prof. Sensburg die Grundlagen der Subsidiaritätsprüfung sowie die Voraussetzungen zur effizienten und kooperativen Nutzung dieses Instruments durch die nationalen Parlamente.

Zunächst identifizierte Prof. Sensburg, dass es bei der Subsidiaritätsprüfung ein Spannungsverhältnis von politischer Maxime und Rechtsgrundsatz gebe. Die Prüfung lasse sich nicht lediglich als ein rechtliches Instrument darstellen, sondern müsse auch politisch gesehen und gebraucht werden. Sensburg forderte einen breiten Ermessensspielraum für die Subsidiaritätsprüfung; man dürfe dieses Instrument nicht in ein festes rechtliches Korsett zwingen. Zudem müsse es eine Kompetenzgrundlage für die Prüfung geben: So könnten Rechtsakte, die in die ausschließliche Kompetenz der EU fielen, nicht geprüft werden. Eine weitere Voraussetzung für einen Rechtsakt sei – auch im Sinne des Lissabon-Urteils des Bundesverfassungsgerichts – das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts. Überprüfen muss man auch das Erfolgs- und das Effizienzkriterium: Hier sprach sich Sensburg für einen großen Auslegungsspielraum aus. Es handle sich um mehr als um ein rein rechtliches Instrument, man müsse bei diesem Kriterium auch politisch bewerten. Umstritten sei hingegen das Kriterium der Verhältnismäßigkeit: Sensburg merkte an, dass man die Frage der Subsidiarität nicht gänzlich ohne einen Blick auf die Verhältnismäßigkeit bewerten könne. Diese Auffassung werde nicht zuletzt durch die Formulierung „soweit“ in Artikel 5 Absatz 3 gestützt. Daher sollte die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme auch Bestandteil der Subsidiaritätsprüfung sein.

Sensburg betonte, dass die Subsidiaritätsprüfung als kooperatives Verfahren verstanden werden müsse. Dafür müsse es eine rechtzeitige Abstimmung sowohl mit der Europäischen Kommission als auch mit dem Europaparlament geben. Falls keine qualitativ hochwertige Prüfung erarbeitet werden könne, dann gebe es von Seiten des Bundestags eine Präferenz zu einer einfachen Stellungnahme. Ein kooperatives Vorgehen und eine frühzeitige Information wäre auch eine große Chance, um die Akzeptanz europäischer Prozesse und Rechtsakte in den Mitgliedstaaten zu erhöhen. Ziel müsse es daher sein, nicht nur die nationalen Parlamente untereinander zu vernetzen, sondern auch die Zusammenarbeit mit dem Europaparlament rechtzeitig zu stärken, beispielsweise durch rechtzeitige Kontakte mit dem betreffenden Berichterstatter.

Wiederholt stellte Dr. Sensburg die positive und konstruktive Haltung der Europäischen Kommission bei der Subsidiaritätsprüfung heraus. Obgleich im Falle der Einlagensicherung lediglich drei Mitgliedstaaten Bedenken

**BERICHT**

**EUROPABÜRO BRÜSSEL**

JANUAR 2011

[www.eukas.eu](http://www.eukas.eu)

gemeldet hatten, hätte die Europäische Kommission eine begründete Stellungnahme angekündigt. Dies sei ein Zeichen dafür, dass Bedenken seitens der Mitgliedstaaten und nationaler Parlament durchaus ernst genommen würden. Deshalb äußerte sich optimistisch hinsichtlich einer kooperativen Nutzung der Subsidiaritätsprüfung. Ein wichtiges Hindernis für die Nutzung des Instruments sei die relativ kurze Dauer von 8 Wochen, nach Vorlage des Vorschlags, um ein Verfahren einzuleiten. Zunächst dauere es häufig vier Wochen, bis überhaupt eine Entscheidung gefällt wurde, welchem Ausschuss eine bestimmte Richtlinie überhaupt zugeteilt werden; danach müsse man auf die nächste Sitzungswoche warten. Schließlich müsse die Rüge gut formuliert und letztlich auch noch mit anderen nationalen Parlamenten abgestimmt werden. Auf den Verweis, dass es auch Weißbücher und Aktionspläne gebe und sich strittige Fragen somit weit vor dem fertigen Rechtsakt abzeichneten, entgegnete Sensburg, dass diese nicht gleichbedeutend mit einem ausformulierten Rechtsakt seien.

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte bedürfe es daher einer verstärkten Vernetzung nationaler Parlamente. Es müsse zudem ein Mentalitätswandel stattfinden; bislang würden insbesondere die zweiten Kammern die Subsidiarität prüfen. Sensburg merkte auch an, dass das Quorum eines Drittels der Parlamente eine relative hohe Hürde darstelle, zumal die Stimmen eines Landes mit Zweikammersystem auch gesplittet werden können.

### **Diskussion**

Im Rahmen der Debatte wurde angemerkt, dass es unterschiedliche Definitionen von Subsidiarität in den Mitgliedsstaaten gebe und es demnach unterschiedliche Einschätzungen darüber gebe und geben werde, welche Sachverhalte besser auf europäischer Ebene zu regeln seien und welche nicht.

Auf eine Frage hin merkte Sensburg an, dass ein Jahr nach dem Lissabon-Vertrag noch eine zu kurze Zeitspanne sei, um die Einflussnahme nationaler Parlamente korrekt einzuschätzen. Sensburg unterstrich, dass das Ziel der Harmonisierung als solche, kein hinreichendes Argument für die Regelung auf europäischer Ebene sei

Er äußerte darüber hinaus die Erwartung, dass der EuGH den Begriff der Subsidiarität bald definieren werde. Die im Fall American Tobacco gelieferte Definition sei nicht überzeugend gewesen,

Nochmals äußerte er sich zum knappen Zeitrahmen; die Anforderung an den Abgeordneten, auf laufende Anfragen rasch zu reagieren, würden stetig höher, dadurch rückten langfristige Fragen, wie etwa die rechtzeitige Vorbereitung anstehender Rechtsakte auf europäischer Ebene in den Hintergrund.

Olaf Wientzek